

AKREPORT

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE SALZBURG

WICHTIGE DATEN 2015

„Wie jedes Jahr möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Werte bieten, die rund um das Arbeitsverhältnis gelten. Für weitere Informationen stehen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.“

AK-Präsident Siegfried Pichler



Download: www.ak-salzburg.at | Tel.: 0662-8687

Kinderbetreuungsgeld

Vier pauschale Varianten zur Auswahl:

30+6* Monate zu	€	436,-
20+4* Monate zu	€	624,-
15+3* Monate zu	€	800,-
12+2* Monate zu	€	1.000,-

* bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile

- **Einkommensabhängige Variante:** 12+2 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile) Höhe: 80% des letzten Nettoeinkommens (mind. € 1.000,-; max. € 2.000,- pro Monat).

Achtung: Beim einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld ist ein Zuverdienst bis € 6.400,- pro Kalenderjahr möglich.

- **Für alle pauschalen Varianten gilt:**

Alternativ zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,- ist ein individueller Zuverdienst möglich in Höhe von 60% der maßgeblichen Einkünfte (Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde).

- **Beihilfe:**

Kann zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld für max. 1 Jahr bezogen werden. Die Höhe beträgt € 180,- pro Monat. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Bezieher € 6.400,- pro Kalenderjahr, für den Partner € 16.200,- pro Kalenderjahr.

Familienförderung - Familienbeihilfe (monatlich)

Für das erste Kind:

• Ab Monat der Geburt	€	109,70
• Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	€	117,30
• das 10. Lebensjahr vollendet	€	136,20
• Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 24. Lebensjahr	€	158,90

(Studierende müssen Studienerfolg nachweisen)

Die Familienbeihilfe erhöht sich:		
• wenn sie für 2 Kinder bezogen wird, mtl. um	€	13,40
• 3 Kinder	€	49,80
• 4 Kinder	€	102,-
• 5 Kinder	€	154,-
• 6 Kinder	€	205,80
• ab dem 7. Kind je	€	50,-
• Pro erheblich behindertem Kind: erhöhen sich vorige Beträge mtl. um	€	150,-
• Im September gibt es für Kinder von 6-15 Jahren ein Schulstartgeld in Höhe von	€	100,-
• Verdienstgrenze: Zu versteuerndes Jahreseinkommen des Kindes ab dem 18. Lebensjahr (ohne Lehrlingsentschädigung und Waisenpension).....	€	10.000,-

- **Kinderabsetzbeträge:** Absetzbeträge für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, werden mit dieser ausbezahlt; Höhe: einheitlich pro Kind € 58,40 monatlich.

- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag:** Bei 1 Kind € 494,-, 2 Kindern € 669,- plus € 220,- für das 3. und jedes weitere Kind.

- **Kinderfreibetrag:** Pro Kind jährlich € 220,-. Bei Beantragung durch beide Elternteile pro Kind jährlich je € 132,-.

- **Mehrkindzuschlag:** Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn man für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezieht und das Familieneinkommen € 55.000,- nicht übersteigt. Er beträgt € 20,- mtl. für das dritte und jedes weitere Kind.

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:** Maximal € 2.300,- jährlich für jedes Kind bis zum Alter von 10 bzw. 16 Jahren bei behinderten Kindern. Voraussetzung: Betreuung durch eine Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Personen.

- **Unterhaltsabsetzbetrag:** Wer nachweislich für ein nicht hausatzugehöriges Kind Unterhalt leistet, dem gebühren für das erste Kind € 29,20, das zweite Kind € 43,80 und jedes weitere Kind € 58,40.

Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag mit Kinderzuschlägen, Kinderfreibetrag, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungskosten und Unterhaltsabsetzbetrag bei der **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen!

Ausgleichszulagen-Richtsätze

1. Alleinstehende Pensionisten	€	872,31
2. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€	1.307,89
3. Erhöhung pro Kind um	€	134,59
4. Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€	320,84
5. Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€	481,75
6. Waisen über dem 24. Lebensjahr	€	570,14
7. Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr	€	872,31

Geringfügigkeitsgrenzen gem. § 5 ASVG

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es:

1. Für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und das Entgelt für einen Arbeitstag im Durchschnitt € 31,17 brutto, insgesamt jedoch höchstens brutto € 405,98 beträgt oder
2. auf unbestimmte Zeit bzw. mindestens einen Kalendermonat vereinbart ist und das Entgelt monatlich nicht mehr beträgt als brutto € 405,98. Diese Geringfügigkeitsgrenzen gelten auch für freie Dienstverhältnisse (§ 4 (4) ASVG)!

Versicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensionsvers.; nicht Arbeitslosenvers.; 14,20% bzw. 14,07%) besteht auch, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen (auch freie Dienstverhältnisse) obige Entgeltgrenzen überschritten werden. Beiträge können auf Antrag sofort oder im Nachhinein (GKK-Vorschreibung) bezahlt werden.

Der Dienstgeber hat auch bei geringfügig Beschäftigten (auch freien Dienstnehmern) den Unfallversicherungsbeitrag zu leisten und daher Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse zu erstatten.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte

	Arbeiter-Anteil	Angestellten-Anteil
Krankenversicherung	3,95%	3,82%
Arbeitslosenversicherung.....	3,00%	3,00%
Pensionsversicherung.....	10,25%	10,25%
AK-Umlage.....	0,50%	0,50%
WohnbauförderungsB.	0,50%	0,50%
Insgesamt AN-Anteil	18,20%	18,07%

SV-Beitrag für freie Dienstnehmer: 17,62% AN-Anteil

Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung

Monatlich brutto bis € 1.280,-	0%
über € 1.280,- bis € 1.396,-	1%
über € 1.396,- bis € 1.571,-	2%
über € 1.571,-	3%

Beiträge in der freiwilligen Versicherung

• Freiwillige Krankenversicherung: Mindestbeitrag	€	54,11
• Höchstbeitrag	€	388,04
• Freiwillige Pensionsversicherung: Mindestbeitrag	€	169,63
• Höchstbeitrag	€	1.236,90
• Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte einheitlich	€	57,30

Höchstbeitragsgrundlage

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung: monatlich € 4.650,-.
Höchstbemessungsgrundlage (aus den "27 besten Jahren") € 4.033,14.
Höchstpension brutto (80 % der Höchstbemessungsgrundlage) € 3.226,51.

Pflegegeld

Pflegegeld je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit:
Stufe 1: € 154,20 / **2:** € 284,30 / **3:** € 442,90 / **4:** € 664,30
Stufe 5: € 902,30 / **6:** € 1.260,- / **7:** € 1.655,80

Steuerfreie Reisekosten

Taggeld maximal: € 26,40
Nächtigungsgeld: € 15,00 (bzw. nachgewiesene, tatsächl. Kosten)

Amtliches Kilometergeld

Für Personen- und Kombinationskraftwagen	€	0,42
Für Motorräder und Motorfahrräder	€	0,24
Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist	€	0,05
Für Fahrräder und Fußwege ab 2 km	€	0,38

Pendlerpauschale

Pauschale	Kleines.....	Großes
bei mindestens 2 km	€	372,-
bei mindestens 20 km.....	€	1.476,-
bei mehr als 40 km.....	€	2.568,-
bei mehr als 60 km.....	€	3.672,-

Pendlereuro: Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht ein Absetzbetrag in Höhe von € 2,- pro km der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsort pro Jahr zu, z.B.: 25 km Entfernung = € 50,- Absetzbetrag.

Ausmaß Pendlerpauschale bzw. Pendlereuro/Fahrten pro Monat:

an mind. 4 Tagen, aber nicht mehr als 7 Tagen	1/3
an mind. 8 Tagen, aber nicht mehr als 10 Tagen	2/3
an mind. 11 Tagen	Volle Höhe

Lohnpfändung

- Unpfändbarer Sockelbetrag (allgemeiner Grundbetrag) bei Verrechnung von Sonderzahlungen € 872,- monatlich. Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf € 1.017,- monatlich, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.
- Zahlt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um € 174,- monatlich pro Person, für die gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch € 870,- monatlich, d.h. der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für max. 5 Personen.
- Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, sind von diesem Mehrbetrag (Steigerungsrate) 30% für den Verpflichteten selbst und je 10% für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird, höchstens jedoch 50%, unpfändbar. Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Einkommen, das monatlich € 3.480,- übersteigt.
- Unpfändbar sind echte Aufwandsentschädigungen. Hingegen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) separat wie ein normaler Monatslohn mit den vorgesehenen Freibeträgen der Pfändung unterzogen. Für Unterhaltspfändungen gelten die auf 75% gekürzten obigen Freibeträge.